

einer anderen *Genossenschaft* könnten sie zu ihrem Ziele kommen. Der Übertritt in eine solche ist nach can. 632 nicht ohne weiteres möglich, könnte es aber mit Erlaubnis des Apostolischen Stuhles werden. Die Schwestern würden aber doch nicht zu ihrem Ziele kommen. Sie müßten bei der Bitte um Aufnahme in die andere Genossenschaft den wahren Grund ihres Wunsches nach dem Übertritt offen bekanntgeben, und die bisherige Oberin wäre ebenfalls verpflichtet, genaue Auskunft über sie zu geben (can. 544, § 5). Eine solche Beschränkung ihres Verfügungsbereiches über sie könnte jedoch die neue Genossenschaft ebensowenig übernehmen wie die bisherige. Also ist ihnen gerade durch ihr ungestümes einseitiges Verlangen nach den Missionen die Aussicht auf die Aufnahme in eine Kongregation benommen. Glauben sie sich also getäuscht zu haben und in ihrem jetzigen Lebensverhältnis nicht bleiben zu können, so bliebe ihnen nur die *Dispens von den Gelübden und der Austritt* übrig. Damit würde freilich ihr so heiß erstrebtes Ziel gänzlich unerreichbar werden. Den guten Schwestern ist demnach nur *dringend anzuraten*, sich im Vertrauen auf die göttliche Vorsehung in Geduld zu fassen, dem Gehorsam zu unterwerfen und zu hoffen, daß doch eine Zeit kommen werde, wo die Vorgesetzten ihrem ihnen doch nicht unbekannten sehnlichsten Verlangen entsprechen können.

Der Vollständigkeit halber möge noch Folgendes hinzugefügt werden: Falls, wie es leicht geschehen kann, eine solche einseitige Einstellung von Ordensleuten zu Widerspenstigkeiten und Ungehorsam führen sollte, wäre ein offensichtlicher „*Defectus spiritus religiosi, qui aliis scandalo sit*“ (can. 647, § 2, 2) eingetreten, und dies würde der Genossenschaft, bezw. deren obersten Vorgesetzten das Recht geben, die betreffenden Personen zu entlassen, u. zw. während der Dauer der zeitlichen Gelübde gemäß can. 647, nach der ewigen Profeß in Gemäßheit des can. 651.

Wien.

*P. Dr Franz Přikryl C. Ss. R.*

**(Abusus matrimonii.)** In einer religiös gemischten Ehe gebraucht der protestantische Mann regelmäßig beim ehelichen Verkehr künstliche Schutzmittel. Der Mann ist der Auffassung, das sei erlaubt und darum auch für die Frau sittlich einwandfrei. Seine Frau ist anderer Auffassung. Weil sie anfangs die eheliche Pflicht als unerlaubt verweigern wollte, war der Mann furchtbar aufgebracht. Sie fürchtete gewaltloses Vorgehen und hat deshalb nicht mehr den Mut zur Weigerung und zum äußeren Widerstand aufgebracht. Gleichwohl hat sie nach wie vor innerlich nicht zugestimmt. Sie ging auch soweit, dem Mann die künstlichen Mittel zu verbrennen, um dadurch den erlaubten Verkehr zu veranlassen. Auf der anderen Seite tröstete sie sich etwas damit, daß der Mann ja guten Glaubens sei; darum

läge für sie wohl keine Sünde vor. In der Beichte verlangte der Priester aber das Versprechen, sich physisch gegen diesen Mißbrauch zu wehren. Als sie sich dazu nicht entschließen konnte, verweigerte er ihr die Lossprechung. Sie versuchte es nach einiger Zeit noch einmal und ging wieder unverrichteter Dinge heim. Dann ging sie zu einem anderen Priester, der ihr, entrüstet über das Verhalten des andern, die Lossprechung erteilte. Ganz beruhigt ist er doch nicht und fragt, ob sein Vorgehen richtig gewesen sei.

Zwei Grundsätze sind bei der sittlichen Beurteilung jeder menschlichen Handlung notwendig zu beachten. Der *erste Grundsatz* lautet: Soweit ist eine menschliche Handlung sittlich gut, als sie sich inhaltlich einfügt in die gottgegebene Wirklichkeit, d. h. als sie in ihrem Geist und Gehalt die Zielstrebigkeit der Anlage, die durch ihr Wesen festgelegt und darin erkennbar ist, unverfälscht weiterführt. Damit erfüllt der Mensch Gottes Willen, der sich in der Natur der Dinge kundgibt. In diesen Fällen handelt es sich um den naturgemäßen und damit gottgewollten Gebrauch der Anlagen.

Der *zweite Grundsatz* heißt: Nur was der Mensch *aktiv* tut und wirkt, was auf Grund einer freien Willensentscheidung wirksächlich von ihm ausgeht, ist sittliche Tat. Alles andere, was ohne freien Einfluß vom Willen her in ihm oder an ihm geschieht oder vorgeht, fällt nicht mehr in das Gebiet des Sittlichen und ist darum außerethisches Geschehen, ist höchstens noch ein *actus hominis*, aber nicht mehr *humanus*.

1. Es liegt auf der Hand, daß der *Mißbrauch der Ehe in der angegebenen Form innerlich schlecht und darum gegen Gottes Gebot ist*. Die menschliche Handlung verläuft bewußt und gewollt nicht in der der Anlage immanenten Richtung. Sie ist ein Widerspruch zu der von Gott geschaffenen Wirklichkeit. Weil Gott es ist, der diese Fähigkeit geschaffen und ihr in seiner Schöpferweisheit die Richtung auf das Kind gegeben hat, deswegen lehnt sich im Ehemißbrauch durch die *aktiv* herbeigeführte Unmöglichkeit der Zeugung der Mensch gegen Gott auf und drängt sich gewaltsam in Gottes Wirken ein. Er trägt einen Widerspruch in sie hinein, indem er in bewußter Tätigkeit den von Gott gewollten Plan vereitelt, gegen Gottes Willen handelt. Die *Enzyklika „Casti connubii“* sagt darum feierlich: „Die katholische Kirche erhebt . . . zum Zeichen ihrer göttlichen Sendung . . . durch Unsern Mund laut ihre Stimme und verkündet von neuem: Jeder Mißbrauch der Ehe, bei dessen Vollzug der Akt durch die Willkür der Menschen seiner natürlichen Kraft zur Weckung neuen Lebens beraubt wird, verstößt gegen das Gesetz Gottes und der Natur; und die solches tun, beflecken ihr Gewissen mit schwerer Schuld“ (Herdersche Ausgabe, Nr. 57). Kurz vorher hat der Heilige Vater

die Stellungnahme der Kirche mit den Worten begründet: „Aber es gibt keinen auch noch so schwerwiegenden Grund, der etwas innerlich Naturwidriges zu etwas Naturgemäßem und sittlich Gute machen könnte. Da nun aber der eheliche Akt seiner Natur nach zur Weckung neuen Lebens bestimmt ist, so handeln jene, die ihn bei seiner Tätigkeit absichtlich seiner natürlichen Kraft berauben, naturwidrig und tun etwas Schimpfliches und innerlich Unsittliches“ (Nr. 55).

Aktiv können darum weder Mann noch Frau ohne schwere Schuld den Beischlaf mit künstlicher Empfängnisverhütung vollziehen. Insofern hat der erste Beichtvater sicher richtig gesehen, als er den Mißbrauch mit künstlichen Mitteln für schlimmer hielte als den einfachen Eheonanismus. Empfängnisverhütung mit künstlichen Mitteln ist von Anfang an schlecht, während der einfache Onanismus so lange gut ist, bis der Akt zweckwidrig abgebrochen wird. Dadurch muß in den beiden Fällen selbstverständlich eine Teilnahme der Frau sittlich verschieden zu beurteilen sein.

2. Die Frage ist nun, *wie sich eine Frau verhalten muß, die mit dem sündhaften Vorgehen des Mannes nicht einverstanden ist.*

a) Der innere Willensakt und die äußere sündhafte Tat bilden eine wesentliche Einheit. Der heilige Thomas drückt das in der Form aus, der Wille sei das elementum formale und der äußere Akt das elementum materiale (I—II, q. 18, a. 6). Daraus folgt aber, die Unsittlichkeit des Willens sei auch wesentlich im äußeren Tun. Deswegen kann eine *aktive Teilnahme* der Frau, die von ihrer Willenzustimmung ausgeht oder begleitet ist, nie und nimmer in Frage kommen. Ebensowenig wäre nach der Entscheidung des Heiligen Offiziums vom 19. April 1853 ein *reines passives Geschehenlassen* mit innerer Willensabkehr erlaubt. Die Frau darf weder darum bitten, noch irgendwie von ihrer Seite aktiv daran teilnehmen, noch einfach stillschweigend den Mann zulassen. Es ändert nichts daran, wenn der Mann wirklich einmal für eine Zeitlang sein Vorgehen für richtig und sittlich einwandfrei hielte. Der äußere Akt ist und bleibt innerlich schlecht, auch wenn der Mann meint, er sei gut. Die Frau darf unter keinen Umständen willentlich daran teilnehmen.

b) *Unter welchen Umständen darf nun die Frau den Mann zulassen?* Der einzige mögliche Weg ist angedeutet durch die beiden römischen Entscheidungen des Heiligen Offiziums vom 19. April 1853 und der Pönitentiarie vom 3. Juni 1919. Danach kommt einzig und allein eine *erzwungene Teilnahme* in Frage. Nach der Entscheidung des Heiligen Offiziums genügt nicht ein rein passives Verhalten. Die Entscheidung der Pönitentiarie verlangt einen *positiven Widerstand*, und zwar nach Art einer Jungfrau, die sich gegen eine Vergewaltigung wehrt. Praktisch bestätigen die beiden Entscheidungen die Grundsätze, die die Moral-

theologie im Traktat über die Verminderung der Verantwortlichkeit durch Zwang und Furcht aufstellt. Nach diesen Grundsätzen wäre die Teilnahme an einer äußerer wesentlich schlechten Handlung dann sittlich nicht mehr zurechenbar, wenn sie durch physische Gewalt erzwungen würde. Z. B.: Jemand wird ins Wasser geworfen und ertrinkt. Er hat sich auch dagegen gewehrt, ist aber vom Gegner überwältigt worden. Der Tod ist vollkommen unwillentlich (ist ein involuntarium), so daß der Betreffende selbst überhaupt keine Verantwortung trägt. — Es ist aber auch denkbar, daß der Betreffende sich nicht gegen den Angreifer gewehrt und sich einfach hin ergeben hätte. Was dann? Hat er sich nicht gewehrt, weil er es der Übermacht gegenüber für vollständig zwecklos hielt, dann ist der Tod ein reines Mit-sich-geschehen-lassen (ein permissum), für das er ebenfalls keine Verantwortung trägt. Die Salmantizenser unterscheiden nämlich beim Widerstand zwei Möglichkeiten: eine *resistentia positiva actualis* und eine *resistentia positiva virtualis*. Die *resistentia positiva actualis* war im ersten Falle vorhanden, in dem der Betreffende überwältigt wurde. Die *resistentia positiva virtualis* lag im zweiten Falle vor. Sie besagt den Willen zur Gegenwehr, wenn es Zweck hätte. Der Betreffende hat die innere Bereitschaft dazu. So weicht er praktisch auch hier bloß der Gewalt (Curs. theol. t. 5, Quaest. 6, Disp. 5, Dub. 1). — Es kann aber auch sein, daß er sich nicht wehrt, obschon sein Wehren den Tod verhindert hätte. Hier läge also ein rein passives Verhalten im eigentlichen Sinne des Wortes vor, von dem das Heilige Offizium redet. In einem solchen Falle ist der Betreffende soweit verantwortlich für den Tod, als er es an dem nötigen Widerstand hat fehlen lassen; hier läge ein *voluntarium indirectum* vor, d. h. die sündhafte Folge einer schuldbaren Unterlassung.

Wie würden nun die Grundsätze, auf unseren Fall angewendet, lauten? Der extremste Fall wäre der: Eine Frau, die trotz ihres physischen Widerstandes vom Mann überwältigt wird, ist vollständig ohne Schuld, wenn sie nur an dem inneren Widerstreben festhält. Ihre Teilnahme ist ganz und gar erzwungen und daher unwillentlich. Was sie tut, gehört nicht mehr in das Gebiet des Sittlichen. — Leistet sie aber keinen Widerstand, weil er zwecklos ist, dann ist ihre Teilnahme auch noch ein erzwungenes An-sich-geschehen-lassen (ein permissum). — Wehrt sie sich aber nicht, obschon ihr Widerstand Zweck hätte, dann ist ihre Teilnahme soweit schuldbar, als der notwendige Widerstand fehlt. Denn soweit stimmt sie im Innern tatsächlich der Vergewaltigung zu (I—II, q. 6, a. 4 und 5).

Diese Grundsätze hatte der erste Beichtvater wohl im Auge und hat dann bei der Frau das zuletzt angegebene Verhalten entdeckt. Weil sich die Frau nicht zum physischen Widerstand ent-

schließen konnte und wollte, hat er ihr die Lossprechung verweigert. Damit ist der Beichtvater aber wohl kaum dem ganzen Sachverhalt gerecht geworden. Denn in unserem Fall handelt es sich tatsächlich bei der Frau um eine *resistentia positiva virtualis*, also um ein zulassendes An-sich-geschehen-lassen, für das die Frau keine Verantwortung mehr trägt. Auf keinen Fall handelt es sich hier noch um eine schwere Sünde. Dazu kommt noch, daß man neben der Verminderung der Verantwortlichkeit durch *physischen* Zwang auch noch denken muß an die, wenn auch wesentlich anders geartete, Schuldverminderung durch *moralischen* Zwang, durch Furcht auf Grund von Drohungen, Schikanen, Überredung, drohende Zerrüttung des Familienlebens, die in verschiedener Stärke auftreten können. Diese Möglichkeit wird auch noch von den beiden römischen Entscheidungen offen gelassen. Denn einerseits wird positiver Widerstand verlangt. Es ist nicht gesagt, daß er notwendig physisch sein muß. Auf der andern Seite darf das Benehmen der Frau nicht rein passiv sein.

Bei *Handlungen, die aus Angst und Furcht gesetzt werden*, ist an eine doppelte Möglichkeit zu denken. Denn Furcht und Furcht sind nicht gleich. Einmal kann eine Handlung aus dem *Affekt der Furcht* heraus gesetzt werden. In dem Falle handelt es sich um den *timor*, den der heilige Thomas (I—II, q. 41—44) behandelt. Dieser Furchtaffekt stört seiner Natur nach die ruhige Überlegung und Abwägung der Motive. Wird er stärker, dann lähmst er den Willen, verwirrt den Geist und beeinträchtigt in dem Maße auch die Freiheit der Willensentscheidung und damit die Verantwortlichkeit. Verliert nun der Mensch soweit die ruhige Überlegung, daß er nicht mehr weiß, was er tut, und wird er infolgedessen so gelähmt, daß er sich widerstandslos ergibt, dann ist die Handlung moralisch nicht mehr zurechenbar. Sie ist kein normales menschliches Handeln mehr. In unserem Fall kann die Frau durch das ungerechte Aufgebrachtsein des Mannes tatsächlich mehr oder weniger gelähmt und verwirrt gewesen sein, so daß die Freiheit der Entscheidung herabgesetzt worden ist. Es wäre dann gar nicht ausgeschlossen, daß keine schwere Schuld mehr vorgelegen hätte, schon aus diesem Grunde, unabhängig vom physischen Zwang. *Münker* macht ausdrücklich darauf aufmerksam, daß man unbedingt die ganze Persönlichkeit und namentlich ihre Beeinflußbarkeit und Empfindsamkeit berücksichtigen muß (Die psychologischen Grundlagen der katholischen Sittenlehre, S. 76 ff.). Das Gesagte gilt nun in erster Linie vom aktiven willentlichen Handeln, um so mehr aber vom reinen Geschehen-lassen, wie es in unserem Falle zutrifft. Deswegen läge hier kein rein passives Verhalten, sondern wirklich ein moralisch erzwungenes Zulassen vor im Sinne der römischen Entscheidung.

Daneben besteht noch eine zweite Möglichkeit. Der Mensch

handelt aus *Furcht im Sinne von metus*. Metus ist die Voraussicht eines kommenden Übels, das beim Handeln mit berücksichtigt werden muß. Darum wirkt Furcht in diesem Sinne zunächst nur richtunggebend für mein Handeln, von der objektiven Seite her gesehen. Man entschließt sich auf Grund von Furcht tatsächlich zu etwas, was man eigentlich gar nicht will und unter anderen Umständen auch gar nicht täte. Z. B.: Diebe brechen in mein Haus ein und verlangen mit vorgehaltenem Revolver das Bargeld, das man ihnen auch ohne Widerrede gibt. — Mit dieser Furcht braucht nicht notwendig eine Erregung verbunden zu sein, die die ruhige Klarheit des Geistes stört. Diese Furcht ist zwar auch gefühlsbetont, ist aber noch weit von einem Affekt entfernt. Darum ist ein Mensch in der Lage gewöhnlich frei von innerer Nötigung, denn die Motive zwingen keineswegs den Menschen zu dem von fremder Seite gewollten Handeln. Darum ist der Mensch für das, was er so tut, im wesentlichen verantwortlich, wenn die Verantwortung auch etwas geschwächt ist. Die Handlung geht aktiv mit ruhiger Überlegung vom freien, wenn auch etwas gehemmten Willensentschluß aus. Hier handelt es sich immer noch um ein aktives, verantwortliches Handeln. Anders liegt die Sache aber, wenn, wie es in unserm Falle zutrifft, die Frau sich nicht aktiv beteiligt, sondern rein zulassend, weil sie es aus wirklich schwerer Furcht vor dem Zorn, der Gewalttätigkeit, Untreue des Mannes nicht wagt, sich zu widersetzen. Dann liegt auch wieder kein rein passives Verhalten mehr vor, wie es das Heilige Offizium in seiner Entscheidung im Auge hat, sondern wirklich das moralischem Zwang weichende zulassende An-sich-geschehen-lassen.

Der erste Beichtvater hat darum zu voreilig und einseitig gehandelt. Das Benehmen der Frau war sicher frei von schwerer Schuld. Man sieht an ihrem Benehmen die richtige und ehrliche Gesinnung. Der Mann kennt ebenfalls die innere ablehnende Einstellung der Frau und merkt jedes Mal, wie die Frau durch seine Forderung schwer betroffen ist und nur der physischen und moralischen Gewalt weicht. An gelegentlichen Mahnungen läßt sie es auch nicht fehlen und hat sogar die Schutzmittel verbrannt. Sie hat überdies die innere Bereitschaft, sich in aller Form zur Wehr zu setzen, sobald es vernünftigerweise geschehen kann. Es muß doch alles in menschlichen Formen bleiben. Deshalb konnte der zweite Beichtvater ruhigen Gewissens die Losprechung geben und kann es weiter in ähnlichen Fällen tun, in denen das Mitwirken der Frau beim Beischlaf mit künstlicher Empfängnisverhütung ein durch physischen oder moralischen Zwang veranlaßtes An-sich-geschehen-lassen bei innerer Willensabkehr ist.